



Amtsblatt

Jahrgang 2014 Göttingen, den 26.06.2014 Nr. 26

Inhalt:

Seite:

A. Veröffentlichungen des Landkreises

./.

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Flecken Adelebsen

Haushaltssatzung 2014 mit Genehmigung

261

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

./.

Haushaltssatzung

des Flecken Adelebsen für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat des Flecken Adelebsen in seiner Sitzung am 12.12.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	9.194.300,00 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	9.194.300,00 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	9.510.700,00 EUR
2.2 der Auszahlungen auf	9.535.300,00 EUR

festgesetzt;

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf

2.1.1 Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.722.900,00 EUR
2.2.1 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.722.400,00 EUR
2.1.2 Einzahlungen aus Investitionen	601.600,00 EUR
2.2.2 Auszahlungen aus Investitionen	788.300,00 EUR
2.1.3 Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	186.200,00 EUR
2.2.3 Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	24.600,00 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 186.200,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-------------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | = 335 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | = 335 v. H. |

2. Gewerbesteuer

- | | |
|------------------------|-------------|
| nach dem Gewerbeertrag | = 375 v. H. |
|------------------------|-------------|

§ 6

Als unerhebliche überplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 117 Abs. 1 S. 2 der NKomVG gelten Überschreitungen bis zu 20 %, höchstens bis zur Höhe von 2.500,00 EUR, des jeweiligen Haushaltsansatzes. Überschreitungen bis zu 100,00 EUR gelten als unerheblich.

Weiterhin wird festgesetzt, dass Beträge nur bis zu einer Höhe von 500,00 EUR als unerhebliche außerplanmäßige Ausgaben anzusehen sind.

Adelebsen, den 13.12.2013

gez. Stollwerck-Bauer

Stollwerck-Bauer
Bürgermeisterin

GENEHMIGUNG

Gemäß § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit geltenden Fassung, erteile ich hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu § 2 der Haushaltssatzung 2014 des Flecken Adelebsen.

Göttingen, 18.06.2014
Hauptamt
10.1-15 11 03 00/14

L.S.

Landkreis Göttingen
Der Landrat
im Auftrage

gez. Zingel

Zingel

Die Haushaltssatzung 2014 des Flecken Adelebsen liegt in der Zeit vom 30.06.2014 bis einschließlich 08.07.2014 beim Flecken Adelebsen, Burgstr. 2, 37139 Adelebsen zur Einsichtnahme aus.

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 26.06.2014 Nr. 26